

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein trägt den Namen „Familienzentrum Mamma mia“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter VG 4089 eingetragen und führt dadurch den Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hochheim am Main.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Das Ziel des Vereins ist es, den Austausch von Familien zu unterstützen, sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Kommunikation von Familien untereinander – unabhängig von Alter und sexueller Orientierung, Nationalität und Religion sowie Bildungsstand und Beruf – mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zwecks soll ein offener Treffpunkt eingerichtet und betrieben werden,
- b) die Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z. B. durch Kursangebote,
- c) die Förderung der Erziehung, z. B. durch das Angebot eines Minikindergartens,
- d) die Förderung von Nachbarschaftshilfe innerhalb eines ganztägig geöffneten Treffpunktes,
- e) die Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Familienfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Art und Höhe von Vergütungen entscheidet der Vorstand.

Der Verein beschäftigt beispielsweise eine/n Vorstandsassistent/in sowie Minikindergarten-Betreuer/innen, Übungsleiter/innen und Treffleiter/innen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Dies soll außergewöhnlich hohen Arbeits- und Zeitaufwand wertschätzen und nicht den Regelfall darstellen. Der Umfang der Vergütungen darf

nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und bereit ist, sich für deren Förderung einzusetzen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit deren Annahme durch den Vorstand und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Mitglied verpflichtet sich, den Verein betreffende Änderungen schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist jährlich zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Über Abweichungen entscheidet der Vorstand in der in § 8 genannten Art und Weise.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Ab der zweiten Mahnung ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur Zahlung des offen stehenden Betrages oder bis zur Streichung des Mitglieds. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Ausschluss kann der Vorstand beantragen. Über den Antrag muss innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich bei der Mitgliederversammlung persönlich oder vorab schriftlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Nutzung des Minikindergarten-Betreuungsangebotes werden Zusatzbeiträge erhoben. Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung ist mit zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung bis maximal eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einreichen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedoch ist zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) (siehe dazu § 9 Satzungsänderung) und zur Auflösung des Vereins (siehe dazu § 11 Auflösung) eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere beschließt sie über

- a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- b) den Jahresbericht des Vorstands,
- c) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) Satzungsänderungen (siehe dazu § 9 Satzungsänderung),
- f) Auflösung des Vereins (siehe dazu § 11 Auflösung).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, schriftlich festgehalten.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens zwei Beisitzenden, wobei einer der Beisitzenden der/die Finanzverwalter/in ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, wobei einer der beiden Vorstandsmitglieder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstands erteilt ist, wobei einer der beiden Mitglieder des Vorstands die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Die Wahl erfolgt durch Abstimmung bei der Mitgliederversammlung. Zur Wahl genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig und ihr gegenüber verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus. Er ist berechtigt, Mitglieder mit der Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins zu betrauen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande oder gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (siehe dazu § 7 Mitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein

Zwerg Nase e. V., Ludwig-Erhard-Straße 100, 65199 Wiesbaden,

welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 20.08.1991 in der Mitgliederversammlung angenommen.

Änderungen erfolgten bei den Mitgliederversammlungen am 09.03.1999, 24.04.2012, 30.04.2013, 25.03.2014 und 08.03.2017.

Die letzte Änderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.08.2018 getätigt.

Hochheim am Main, den 28.08.2018